**Allgemeine Hinweise für Vergabeverfahren**

nach dem

Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)

vom 19.12.2014 (GVBl. I, S. 354)

**I. Verpflichtend abzugebende Erklärung**

1. Verpflichtungserklärung (§ 7 HVTG)

Die „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354“ bzw. die „Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen im Personennahverkehr nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354“ ist immer vom Bieter zu unterschreiben und mit dem Angebot einzureichen, es sei denn, es liegt eine Beschaffung mit einem Auftragswert von unter 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) vor und der Auftraggeber verzichtet nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Erklärung (§ 1 Abs. 6 Satz 1 und 2 HVTG).

Der öffentliche Auftraggeber muss in der Bekanntmachung (soweit eine solche erfolgt) und den Vergabeunterlagen auf die Pflicht zur Abgabe der Verpflichtungserklärung hinweisen.

Bei öffentlichen Aufträgen über freigestellte Schülerverkehre ist die „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen“, nicht die „Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen und freigestellte Schülerverkehre im Personennahverkehr“ zugrunde zu legen. Soweit sich § 4 Abs. 4 HVTG auf freigestellte Schülerverkehre bezieht, wird die Regelung nicht mehr angewandt (vgl. Beschluss der Vergabekammer Niedersachsen vom 15.05.2015 (VgK 009/2015).

**II. Regelungen für die Bewerbungsbedingungen**

 Als **Bewerbungsbedingung** ist die nachfolgende Nr. 1 aufzunehmen; die Nr. 2 und 3 können bei Bedarf aufgenommen werden.

1. Bietergemeinschaften (§ 12 Abs. 3 HVTG)

 „Bietergemeinschaften haben in den Angeboten die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigte Vertreterin oder bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Fehlen diese Angaben im Angebot, sind sie vor dem Zuschlag beizubringen.“

2. Eignungsnachweise (§ 13 HVTG)

 „Eignungsnachweise der Unternehmen dürfen nur gefordert werden, soweit dies durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist und sie in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen bezeichnet sind. Eigenerklärungen sind grundsätzlich ausreichend. Eignungsnachweise sind auf begründete Einzelfälle zu beschränken; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Nachweise können in Textform erbracht werden. Die Möglichkeit, vor Auftragserteilung in Textform ausgestellte Nachweise von den ausgewählten Bietern zu verlangen, kann in den Vergabeunterlagen vorbehalten werden, soweit sie im Einzelnen benannt sind.“

3. Urkalkulation (§ 16 HVTG)

 Unabhängig von dem in § 16 Abs. 1 HVTG geregelten Fall, in dem Bieter nach Aufforderung zwingend ihre Urkalkulation einreichen müssen, kann der Auftraggeber von Bietern nach § 16 Abs. 2 HVTG die Urkalkulation in einem gesonderten Umschlag vor Auftragsvergabe verlangen. Er trifft dann vertraglich folgende Regelung:

„Die Urkalkulation ist in einem gesonderten verschlossenen Umschlag vor Auftragsvergabe (Zuschlag) einzureichen. Der Umschlag mit der Urkalkulation kann bei einem Nachtrag oder einer Mehrforderung im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrags zur Prüfung der Grundlagen der Preise geöffnet werden. Dieser Umschlag darf nur in Anwesenheit des Auftragnehmers geöffnet werden. Der Auftragnehmer kann einen Beauftragten bestimmen, der an der Öffnung und Prüfung der Grundlagen der Preise vertretungsberechtigt teilnimmt. Die Daten sind vertraulich zu behandeln und danach wieder verschlossen zu den Vertragsunterlagen zu nehmen.“

**III. Regelungen für die Angebotsunterlagen**

Bei der Erstellung der **Angebotsunterlagen** ist Folgendes nach dem HVTG zu beachten, wobei der öffentliche Auftraggeber eigenverantwortlich entscheidet, wie die Ergänzung erfolgt (eigene Gliederungspunkte etc.).

1. Nachweise und Kontrollen (§ 9 HVTG)

1.1 „Der Auftragnehmer sowie dessen Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen sind verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 4 (Tariftreuepflicht) und 6 (Mindestentgelt) HVTG auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Auftraggeber darf zu diesem Zweck angekündigt oder unangekündigt in erforderlichem Umfang anlassbezogen Einsicht in die Entgeltabrechnungen und anderen Geschäftsunterlagen des Auftragnehmers sowie aller weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der Auftraggeber kann hierzu auch Auskunft verlangen. Der Auftragnehmer sowie alle Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Beauftragung von Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen, mit diesen zu vereinbaren, dass das vorstehende Auskunfts- und Prüfungsrecht des Auftraggebers auch ihnen gegenüber gilt.

1.2 Die Auftragnehmer sowie alle Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Ziffer 1.1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen und als Kopie oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflicht durch alle beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

1.3 Der Auftraggeber nutzt die ihm als Kopie oder elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen nur zu dem Zweck nach Ziffer 1.1 und bewahrt diese höchstens bis zu einem Jahr nach Erfüllung des Vertrags auf.“

2. Vertragsstrafe (§ 18 HVTG)

Nach § 18 Abs. 1 HVTG soll mit dem Auftragnehmer für den Fall der nicht vertragsgerechten Erfüllung übernommener Verpflichtungen ein Strafversprechen vereinbart werden.

Zur Sicherung der von den Auftragnehmern übernommenen vertraglichen Pflichten soll als Druckmittel eine Vertragsstrafe vereinbart und bei Verwirkung eingetrieben werden. Diese besteht unabhängig von sonstigen zivilrechtlichen Verpflichtungen (z.B. auf Zahlung von Schadensersatz). Die Vorschrift ist eine Soll-Regelung, d.h. der öffentliche Auftraggeber muss die Vertragsstrafe vereinbaren, wenn das zumutbar ist, was von der Beurteilung der Umstände des Einzelfalles abhängt. Das weitere Verfahren ergibt sich aus §§ 341 ff. BGB.

Für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe wegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt wird folgender Formulierungsvorschlag gemacht:

„Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgeltergebende Verpflichtung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Nettoauftragssumme zu zahlen.“

Es bleibt unbenommen, noch weitere Vertragsstrafen (z. B. wegen Fristüberschreitung) zu vereinbaren. Die Vertragsstrafen sind insgesamt auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

3. Zahlungen (§ 19 HVTG)

3.1 „Die fällige Zahlung wird unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Rechnung ausgeführt. Die prüffähigen Rechnungen sind auf den Zahlungspflichtigen auszustellen. Aktenzeichen sind auf dem Antwortschreiben, der Versandanzeige sowie den Rechnungen anzugeben.

3.2 Abschlagszahlungen werden in der Höhe des Wertes nachgewiesener vertragsgemäßer Leistungen einschließlich ausgewiesener Umsatzsteuer gewährt.

3.3 Bei in sich abgeschlossenen Teilen einer vertragsgemäßen Leistung werden Teilabnahmen ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen durchgeführt, endgültig festgestellt und bezahlt.

3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bezüglich der Zahlungsfristen als auch der Gewährung von Abschlagszahlungen und Teilzahlungen entsprechend den Regelungen in Ziffern 3.1 bis 3.3 gegenüber seinen Nachunternehmen und Verleihunternehmen zu verfahren.

3.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen Zahlungen unmittelbar an die Gläubiger des Auftragnehmers (Lieferant, Nachunternehmer, Verleihunternehmen) zu leisten, soweit diese an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Vertrages beteiligt sind, diese wegen Zahlungsverzugs des Auftragnehmers die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht zu verweigern und die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistungen sicherstellen soll.

 Erklärt sich der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist nicht darüber, ob und inwieweit er die Forderung seines Gläubigers anerkennt und legt er bei Nichtanerkennung keinen entsprechenden Nachweis vor, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt. Entsprechendes gilt bei Teilleistungen.

3.6 Der Anspruch auf Verzugszinsen des Auftragnehmers (§§ 286, 288 BGB) ist nicht einschränkbar oder abdingbar. Dies gilt auch für die Ansprüche auf Verzugszinsen in den Rechtsverhältnissen zwischen Auftragnehmer und den Nachunternehmen, Verleihunternehmen sowie Lieferanten.“